

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden**

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und

die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister

wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) und § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997 S.430/SGV NRW 2120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW S. 750, berichtigt S. 869) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Die Verwaltungen der drei bergischen Großstädte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben die Ziele, Aufgaben und Prozesse ihrer Gesundheitsämter analysiert und den jeweiligen Ressourcenverbrauch ermittelt.

Analysiert wurde, welche hierzu notwendigen Prozesse sinnvoller vor Ort und welche wirtschaftlicher gemeinsam wahr genommen werden können. Mit der Zusammenarbeit im kommunalen Gesundheitswesen ist die Erwartung verbunden sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern als auch Aufwandsreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Die drei bergischen Großstädte streben auf dem Gebiet der kommunalen Gesundheitsverwaltung eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

(1) Die jeweils in § 2 genannte Stadt verpflichtet sich ab dem 01.04.2012 die in § 2 aufgeführten Aufgaben für die jeweils anderen Städte im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alternative und Absatz 2 Satz 2 GkG NRW durchzuführen.

(2) Jede Stadt führt die ihr auf Grund der Mandatierung nach § 2 zugewiesenen Aufgaben auch in den Zuständigkeitsbereichen der anderen beteiligten Städte aus. Die Zuständigkeit verbleibt bei der jeweiligen Stadt.

(3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört auch ggf. die Sachverhaltsaufklärung in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbleiben bei den einzelnen Städten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1)

1. Die Stadt Remscheid nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Solingen und Wuppertal wahr:

a. Aufgabe der amtsärztlichen bzw. ärztlichen Leichenschau nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2003 – III 7-0261.1

und

b. Aufgabe der Prüfung der Todesbescheinigungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, vom 25.07.2003

2. Die Stadt Solingen nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Remscheid und Wuppertal wahr:

a. Aufgabe der Belehrungen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000

b. Aufgabe der Beratung bei gesundheitlichen Risiken nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 und zwar durch allgemeine Aufklärung und Beratung bei übertragbaren Krankheiten, das Hinwirken auf ausreichende Impfangebote und die Förderung des Durchimpfungsgrades.

und

c. Aufgabe der Erfassung und Überwachung von Berufen des Gesundheitswesens inklusive Prüfung der nicht ärztlichen Heilberufe und Heilpraktiker (Medizinalaufsicht) nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDB NRW) vom 25. November 1997 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (DVMeld-ÖGDG-NRW) vom 20. November 2007.

Die Aufgaben der Medizinalaufsicht erstrecken sich insbesondere auf die Erfassung von Angehörigen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Aufsicht über die Berechtigung der Ausübung von nichtärztlichen Gesundheitsberufen, Erfassung und Überwachung aller selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet nichtärztlicher Gesundheitsberufe und die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde bei Prüfungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe.

3. Die Stadt Wuppertal nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Remscheid und Solingen wahr:

a. Aufgabe der Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997, nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrenstoffverordnung gemäß dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen

b. Aufgabe der Durchführung der Zahnfluoridierung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

c. Aufgabe der Organisation und Durchführung der Zahnreihenuntersuchung nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

d. Aufgabe der Erstellung zahnärztlicher Gutachten nach § 19 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

und

e. Aufgabe der Durchführung von individuellen anonymen HIV-Untersuchungen sowie STD-Untersuchungen (sexuell übertragbare Erkrankungen) inklusive Beratung und AIDS-Koordination nach § 15 Abs. 2 und § 23 sechster Spiegelstrich des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997.

Alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung werden in einer Nebenabrede vereinbart.

(2) Soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen auf den in Absatz 1 genannten Aufgaben den Kommunen neue Aufgaben übertragen, erfolgt eine konkretisierende Nebenabrede zu dieser Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Abspraken bei wichtigen Angelegenheiten; Lenkungsgruppe**

(1) In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

- Personal- und Organisationsentscheidungen
- Haushalts- und Finanzplanung
- Investitionsentscheidungen
- Größere fachliche Veränderungen im Bereich der übertragenen Aufgabengebiete

soll Einvernehmen der Vertragspartner erzielt werden. Zur Herstellung des Einvernehmens wird eine Lenkungsgruppe gebildet, der die für das Gesundheitswesen zuständigen Beigeordneten der Vertragsparteien sowie die Leitungen ihrer Gesundheitsämter angehören. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe übernimmt die Stadt Remscheid. Die Lenkungsgruppe trifft sich wenigstens einmal im Jahr, sonst bei Bedarf.

(2) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben, ist die Zustimmung der drei Stadtkämmerer einzuholen.

### **§ 4**

#### **Personal**

Einvernehmliches Ziel der Vertragspartner ist es, mit der Aufgabenübertragung verbundene Personalwechsel soweit wie möglich zu vermeiden. Sollte der Wechsel von Personal erforderlich werden, ordnet die Beschäftigtendienststelle das von ihr bisher für die übertragene Aufgabe eingesetzte Personal an die die Aufgabe nach § 2 Abs. 1 übernehmende Stadt ab (Rechtsgrundlage: Beamte § 24 LBG NRW, Tarifbeschäftigte § 4 Abs. 1 TVöD). Einzelheiten regelt ein entsprechender Vertrag. Die bei den drei Vertragspartnern jeweils inhaltgleich geltende Dienstvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit der drei Bergischen Großstädte vom 18.03.2011 ist zu beachten.

Das betriebliche und fachliche Direktionsrecht liegt bei der Stadt, bei der die jeweilige Aufgabe angesiedelt ist.

### **§ 5**

#### **Aufwandsermittlung**

(1) Der übernehmenden Stadt werden für die Übernahme der Aufgaben anteilig die auf die übrigen Städte anfallenden, umlagefähigen Aufwendungen erstattet. Die umlagefähigen Aufwendungen berechnen sich aus der Aufwandsaufstellung in Absatz 2. Hiervon werden die Erträge abgezogen, die bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben entstehen.

(2) Zur den Aufwendungen gehören insbesondere:

- Der notwendige Ist-Personalaufwand für die Durchführung der übertragenen Aufgaben einschließlich des Aufwands für die jährliche Zuführung zu Pensionsrückstellungen. Grundlage für die Anrechnung der Personalaufwendungen sind die für die übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellten Stellenanteile.
- Ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % auf die nach dem ersten Spiegelstrich ermittelten Bruttopersonalaufwand.
- Sachkosten für jeden Büroarbeitsplatz, der übertragene Aufgaben wahrnimmt, einschließlich IT gemäß aktueller KGSt-Pauschale (derzeit 9.700 Euro)
- Honorare für externe Vergaben.

(3) Einzelheiten zur Aufwandsermittlung ergeben sich aus einer Nebenabrede zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Aufwandsverteilung**

Die nach § 5 ermittelten Aufwendungen werden für die Jahre 2012 bis 2017 wie folgt aufgeteilt:

Jahre	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal
2012, 2013, 2014	20,3 %	36,2 %	43,5 %
2015, 2016, 2017	19,1 %	31,0 %	49,9 %

Ab dem Jahr 2018 werden die nach § 5 ermittelten Aufwendungen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der drei Städte, die die Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des Abrechnungsjahres ermittelt, auf die drei Städte verteilt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagzahlungen, Prüfung**

- (1) Die Haushaltsansätze der jeweils übertragenen Aufgaben werden von der jeweils zuständigen Stadt geplant und abgerechnet. Die Haushaltsansätze werden auf Basis der letzten Jahresabrechnung gebildet.
- (2) Für die Durchführung der Jahresabrechnung der übertragenen Aufgaben insgesamt ist die Stadt Remscheid zuständig.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von der Stadt Remscheid bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt und den Städten Wuppertal und Solingen übermittelt. Die hierzu notwendigen Daten stellen die Städte Wuppertal und Solingen der Stadt Remscheid bis zum 30.04. des Folgejahres zur Verfügung. Die Jahresabrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang widersprochen wird. Unabhängig von einem Widerspruch sind Rück- und Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.
- (4) Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.
- (5) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte geprüft werden. Die hierfür entstehenden Aufwendungen werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Prüfungsberichte werden unter den drei Städten ausgetauscht.

## **§ 8**

### **Nebenabreden, Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie Nebenabreden oder deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Im Rahmen der Aufgabenübertragung verarbeiten die unteren Gesundheitsbehörden personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Gegebenenfalls erforderliche detaillierte Regelungen sind in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zu treffen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Städte verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

## **§ 11**

### **Vertragsbeginn, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unmittelbar nach Umsetzung der jeweiligen organisatorischen, personalwirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Anforderungen.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung einer Stadt hat die Beendigung der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Remscheid, ...

Wilding  
Oberbürgermeisterin

Mast-Weisz  
Stadtdirektor

Solingen, ...

Feith  
Oberbürgermeister

Krumbein  
Beigeordneter

Wuppertal, ...

Jung  
Oberbürgermeister

Bayer  
Beigeordneter